

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften (B.Sc.) und den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO BAMA Geow –**

**Vom 8. September 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungsatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften (B.Sc.) und den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO BAMA Geow – vom 28. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „**Fachverwandte Abschlüsse**“ durch die Worte „**inhaltlich verwandte Studiengänge**“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden das Wort „fachverwandte“ durch die Worte „inhaltlich verwandte“ sowie das Wort „Bachelorabschlüsse“ durch das Wort „Bachelorstudiengänge“ ersetzt.

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „**Fachverwandte Abschlüsse**“ durch die Worte „**inhaltlich verwandte Studiengänge**“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden das Wort „fachverwandte“ durch die Worte „inhaltlich verwandte“ sowie die Worte „Masterabschlüsse in naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengängen“ durch die Worte „naturwissenschaftliche oder technische Studiengänge“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vertiefungsrichtungen“ durch das Wort „Studienrichtungen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden das Wort „Vertiefungsrichtungen“ durch das Wort „Studienrichtungen“ sowie nach dem Wort „Palaeoenvironments“ das Wort „and“ durch das Wort „und“ ersetzt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Palaeobiology – Palaeoenvironments“ durch die Worte „Paläobiologie – Paläoumwelt“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5:

„<sup>3</sup>Der Katalog der geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule gliedert sich in die folgenden Bereiche:

1. Geowissenschaften – Vertiefung I
2. Geowissenschaften – Vertiefung II.

<sup>4</sup>Die Einordnung jedes Moduls des Katalogs in genau einen der Bereiche gemäß Satz 3 erfolgt mit Bekanntgabe des Katalogs.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die einzelnen Modulpakete im Umfang von 10 ECTS-Punkten der geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule haben die folgenden fachspezifischen Qualifikationsziele:

1. <sup>1</sup>Im Modulpaket Angewandte Geologie (AG) werden grundlegende Methodenkompetenzen erworben. <sup>2</sup>Diese behandeln die verschiedenen Aspekte der Angewandten Geologie und befähigen die Studierenden dazu, evidenzbasierte, qualitative und quantitative Gutachten im Grundbau und zu Massenbewegungen zu erstellen. <sup>3</sup>Gleichermaßen werden hydrogeologische Grundlagen wie Traceranwendungen in Praxis und Theorie sowie Hydrogeologische Erkundungen mit Qualitäts- und Quantitätsbetrachtungen behandelt. <sup>4</sup>Alle Module tragen dazu bei, praktische Umsetzungen der Angewandten Geologie zu üben und umzusetzen.
2. <sup>1</sup>In dem Modulpaket Angewandte Mineralogie (AM) werden mineralogische Kenntnisse vertieft und grundlegende Methodenkompetenzen zur Analyse natürlicher und synthetischer Materialien erworben. <sup>2</sup>Die Nutzung von chemischen und physikalischen Eigenschaften von Mineralen zu deren Analyse steht im Fokus der Module. <sup>3</sup>Themenschwerpunkte sind geo- oder materialwissenschaftliche Prozesse und die mineralogische Charakterisierung der beteiligten Phasengemische. <sup>4</sup>Die erworbenen Kompetenzen befähigen zum Verständnis von Mineraleigenschaften in der Anwendung, zur Nutzung der Symmetrieeigenschaften von Mineralen zu deren Identifizierung sowie zur Durchführung der chemischen Analyse von Gesteinen.
3. In dem Modulpaket Angewandte Sedimentologie – Georessourcen (AS) werden grundlegende Methodenkompetenzen zu den Themen prozessorientierte Faziesanalyse, strukturgeologische Gefügeanalyse und Mikroskopie von Sedimentgesteinen anhand von Labor- und Geländeübungen vermittelt und vertieft, die Teilnehmenden zum Grundverständnis von Erkundung, Erschließung und nachhaltiger Nutzung von Georessourcen des Energie- und Rohstoffsektors befähigen.
4. In dem Modulpaket Petrologie – Geodynamik – Georessourcen (PG) werden grundlegende Methodenkompetenzen zu den magmatischen, metamorphen, hydrothermalen und tektonischen Prozessen in der Lithosphäre erworben, so dass die Studierenden die grundlegenden Prozesse bei der Entwicklung der Lithosphäre erläutern können.
5. Im Modulpaket Paläobiologie – Paläoumwelt (PB) werden grundlegende Methodenkompetenzen in Biodiversitätsforschung, Makroevolution und Mikrofaziesanalyse erworben, die zum Grundverständnis von paläobiologischen Prozessen befähigen. Darüber hinaus wird ein umfassendes Verständnis des belebten Erdsystems auf verschiedenen Raum-Zeit-Skalen erzielt.“

c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.

d) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Mögliche Prüfungen in Modulen des Bereichs Geowissenschaften – Vertiefung I gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sind:

1. Klausur (60-180 Min.),
2. elektronische Prüfung (E-Klausur 30-60 Min.),
3. Bericht (5-10 Seiten),
4. mündliche Prüfung (ca. 15-45 Min.).“

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 4 bis 6:

„<sup>3</sup>Mögliche Prüfungen in Modulen des Bereichs Geowissenschaften – Vertiefung II gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 sind:

1. Hausarbeit (5-10 Seiten),
2. Seminarleistung (SeL, Vortrag 10-30 Min. oder Bericht 5-10 Seiten),
3. Exkursionsleistung (ExL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten),
4. praktische Übungsleistung (pÜL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten).“

4. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungen sowie die Berechnung der Note der überfachlichen Wahlmodule sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4:

„<sup>2</sup>Mögliche Prüfungen in Modulen des Bereichs Aufbaumodule der Geowissenschaften I gemäß Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sind:

1. Klausur (60-180 Min.),
2. elektronische Prüfung (E-Klausur 30-60 Min.),
3. mündliche Prüfung (ca. 15-45 Min.),
4. Seminarleistung (SeL, Vortrag 10-30 Min. oder Bericht 5-10 Seiten).

<sup>3</sup>Mögliche Prüfungen in Modulen des Bereichs Aufbaumodule der Geowissenschaften II gemäß Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 sind:

1. Hausarbeit (5-10 Seiten),
2. Bericht (5-10 Seiten),
3. Exkursionsleistung (ExL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten),
4. praktische Übungsleistung (pÜL, Bericht 5-15 Seiten oder Protokollheft 15-30 Seiten).“

5. In § 48 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „der Bachelorarbeit sind“ die Worte „Hochschullehrerinnen und“ eingefügt und nach den Worten „und Hochschullehrer“ (neu) die Worte „und Hochschullehrerinnen“ gestrichen.
  
6. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und erhält folgende neue Fassung:
 

„<sup>1</sup>Die Zugangskommission für den Masterstudiengang Geowissenschaften (M.Sc.) besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor für jede der fünf Hauptstudienrichtungen, aus denen eine bzw. einer den Vorsitz übernimmt.“
  - b) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Der Fakultätsrat bestellt zugleich für jede der bestellten Personen eine Ersatzvertreterin bzw. einen Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Die Zugangskommission bestellt für die Durchführung der mündlichen Zugangsprüfung nach § 50 Abs. 3 eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer für jede der fünf Hauptstudienrichtungen des Geozentrums Nordbayern.“
  
7. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Geologie, Mineralogie und Paläontologie“ durch die Worte „Geowissenschaften (inkl. Geologie, Mineralogie oder Paläontologie)“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Geozentrums Nordbayern“ durch die Worte „Prüfenden nach § 49 Satz 3 entsprechend den von den Bewerbern gewünschten Studienrichtungen“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 bis 9 angefügt:
 

„<sup>5</sup>Die Prüfenden nach Satz 3 geben der Zugangskommission gegenüber eine Empfehlung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der mündlichen Zugangsprüfung ab. <sup>6</sup>Die Zugangskommission entscheidet auf Basis der Empfehlung nach Satz 5 über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der mündlichen Zugangsprüfung. <sup>7</sup>Im Falle des Bestehens entscheidet die Zugangskommission darüber, ob der Zugang mit Auflagen gemäß § 34 Abs. 2 **ABMPO/Nat-Fak** verbunden wird. <sup>8</sup>Im Falle des Nichtbestehens gilt die Bewerberin bzw. der Bewerber als nicht geeignet und wird nicht in den Masterstudiengang aufgenommen. <sup>9</sup>Über die erste Stufe sowie das Auswahlgespräch ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen; § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.“
  
8. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Hauptstudienrichtungen“ durch das Wort „Nebenstudienrichtungen“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „51“ ersetzt sowie nach der Zahl, dem Wort und der Zahl „51 Abs. 1“ (neu) das Wort und die Zahl „und 2“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Diese behandeln verschiedene Aspekte der Angewandten Geologie und reichen von Bodenbewertungen, über Massenbewegungen und Fundamentbau bis zu Hydrogeologie mit Tracermethoden und Auswertung differenzierter Pumpversuche sowie Wasserqualitätsbetrachtungen. <sup>3</sup>Sie befähigen Studierende dazu, evidenzbasierte, qualitative und quantitative Gutachten und Bewertungen in Angewandter Geologie zu erstellen sowie Projekte im Umwelt- und Grundbaubereich zu planen und umzusetzen.“

bb) Ziffer 2 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Das Verständnis des Zusammenspiels von Kristallstruktur und Kristallchemie mit den physikalischen und mineralogischen Eigenschaften von geogenen und synthetischen Materialien steht im Fokus der Ausbildung. <sup>3</sup>Themenschwerpunkte sind die bauchemischen Materialien, Biomaterialien und technische Keramiken. <sup>4</sup>Die erworbenen Kompetenzen befähigen zur Entwicklung und Optimierung technischer Produkte mit mineralogischen, chemischen und physikalischen Charakterisierungsmethoden.“

cc) Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

(1) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr wird das Wort „professionellen“ gestrichen und nach den Worten „Untersuchungsmethoden erworben“ das Wort „und“ durch einen Punkt, die hochgestellte Zahl und die Worte „<sup>2</sup>Damit können“ ersetzt.

(2) In Satz 2 (neu) werden nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „können“ durch das Wort „selbstständig“, nach den Worten „und quantitative“ die Worte „Urteile zu“ durch die Worte „Untersuchungen der“, nach den Worten „und tektonischen“ die Worte „Prozessen in“ durch die Worte „Prozesse bei der Bildung und Evolution“ sowie nach den Worten „der Lithosphäre“ das Wort „erstellen“ durch das Wort „durchführen“ ersetzt.

dd) Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

(2) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Darüber hinaus werden fächerübergreifende Kernkompetenzen in Data Science erworben.“

c) In Abs. 3 Ziffer 1 wird nach den Worten „Fundamentbaus und“ das Wort „Hydrogeologischen“ durch das Wort „hydrogeologischer“ ersetzt.

d) In Abs. 4 werden die Zahlen und das Wort „3 bis 5“ durch die Zahlen und das Wort „4 bis 6“ ersetzt.

9. In § 53 Abs. 2 wird nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „**3**“ durch die Zahl und den Buchstaben „**2c**“ ersetzt.
10. In § 54 Abs. 7 Satz 4 werden die Zahlen und das Wort „47 Abs. 3“ durch die Zahlen und das Wort „48 Abs. 4“ ersetzt.
11. In § 55 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der FPO BAMA Geow studieren. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den SQ-Modulen und dem Modul Bachelorarbeit für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. <sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in § 50 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen werden. <sup>5</sup>Abweichend von Sätzen 2 bis 4 gelten die Änderungen in den Grundlagen- und Aufbaumodulen für alle Studierenden, die sich bezogen auf die geänderten Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). <sup>6</sup>Abweichend von Sätzen 2 bis 5 gelten die Änderungen hinsichtlich des Moduls Masterarbeit in **Anlage 2c** für alle Studierenden, die das Modul Masterarbeit noch nicht abgeschlossen haben (bestanden/endgültig nicht bestanden). <sup>7</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der FPO BAMA Geow werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2027 angeboten. <sup>8</sup>Ab dem in Satz 7 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden die Prüfungen nach der im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung der FPO BAMA Geow ab.“

12. **Anlage 1b** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) das Zeichen „/“ und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.
- b) In Zeile 4 (Modul Mathematik) werden in Spalte 3 (Modulbezeichnung) nach dem Wort „Mathematik“ die Worte „für Naturwissenschaftler (MNat)“ angefügt.
- c) In Zeile 5 (Modul Biologie) wird in Spalte 3 (Modulbezeichnung) das Wort „Biologie“ durch die Worte „Allgemeine Biologie I: Biologie für Nebenfächler (Bio-NF)“ ersetzt.
- d) In Zeile 6 (Modul Chemie) wird in Spalte 3 (Modulbezeichnung) das Wort „Chemie“ durch die Worte „Allgemeine und Anorganische Chemie mit Praktikum (NW-1-AC)“ ersetzt und in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach der Abkürzung „pÜL“ der Klammerzusatz „(unbenotet)“ angefügt.
- e) In Zeile 7 (Modul Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden I) werden in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) vor dem Wort „max.“ das Zeichen „(“ und nach dem Wort „Seiten“ das Zeichen „)“ gestrichen und nach dem Wort „Seiten“ in einer neuen Zeile der Klammerzusatz „(unbenotet)“ angefügt.

- f) In Zeile 10 (Modul Physik) werden in Spalte 3 (Modulbezeichnung) nach dem Wort „Physik“ die Worte „für Nebenfächler (PhNF)“ angefügt und in Spalte 4 (Lehrveranstaltung) Unterzeile 2 (Übungen zur Physik für LA Geographie, Geowissenschaften) die Worte „LA Geographie,“ gestrichen.
- g) In Zeile 12 (Summe Grundlagenmodule) werden in Spalte 7 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten<sup>1</sup>) in Unterspalte 1 (1. Sem.) die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ und in Unterspalte 2 (2. Sem.) die Zahl „30“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
- h) In Zeile 14 (Modul Physikalisches Praktikum) wird in Spalte 3 (Modulbezeichnung) nach dem Wort „Praktikum“ der Klammerzusatz „(PhysPrakt)“ angefügt.
- i) In Zeile 16 (Modul Geowissenschaftliche Arbeitsmethoden II) werden in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) vor dem Wort „max.“ das Zeichen „(“ und nach dem Wort „Seiten“ das Zeichen „)“ gestrichen und nach dem Wort „Seiten“ in einer neuen Zeile der Klammerzusatz „(unbenotet)“ angefügt.
- j) In Zeile 18 (Modul Regionale Geologie) werden in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) vor dem Wort „max.“ das Zeichen „(“ und nach dem Wort „Seiten“ das Zeichen „)“ gestrichen und nach dem Wort „Seiten“ in einer neuen Zeile der Klammerzusatz „(unbenotet)“ angefügt.
- k) In Zeilen 26 bis 31 (Geowissenschaftlicher Wahlpflichtbereich) werden in Spalte 4 (Lehrveranstaltung/SWS) die Worte und Zahlen „vgl. § 46 Abs. 4“ und in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) die Worte und Zahlen „vgl. § 46 Abs. 3“ eingefügt.
- l) In Zeilen 33 und 34 (SQ-Module) werden in Spalte 4 (Lehrveranstaltung/SWS) und in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) jeweils die Worte und Zahlen „vgl. § 47 Abs. 2“ eingefügt sowie in Spalte 9 (Faktor Modulnote) jeweils die Zahl „1“ durch die Zahl „0“ ersetzt.
- m) In Zeile 36 (Modul Bachelorarbeit) werden in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Klammerzusatz „(ca. 20-40 Seiten)“ das Komma, die Zahl und das Zeichen „80 %“ gestrichen sowie nach dem Klammerzusatz „(20 Min.)“ das Komma und die Zahl und das Zeichen „20 %“ durch den Klammerzusatz „(80 % + 20 %)“ ersetzt.

**13. Anlage 2c** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 1 (Überschriften) werden in Spalte 7 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) das Zeichen „/“ und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.
- b) In Zeile 6 (Masterarbeit) werden in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Klammerzusatz „(40-60 Seiten)“ das Komma und die Worte „5/6 der Gesamtleistung,“ gestrichen und nach dem Klammerzusatz „(30 Min.)“ das Komma und die Worte „1/6 der Gesamtleistung“ durch den Klammerzusatz „(5/6 + 1/6 der Gesamtleistung)“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der FPO BAMA Geow studieren. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in den SQ-Modulen und dem Modul Bachelorarbeit für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. <sup>4</sup>Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in § 50 für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen werden. <sup>5</sup>Abweichend von Sätzen 2 bis 4 gelten die Änderungen in den Grundlagen- und Aufbaumodulen für alle Studierenden, die sich bezogen auf die geänderten Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). <sup>6</sup>Abweichend von Sätzen 2 bis 5 gelten die Änderungen hinsichtlich des Moduls Masterarbeit in Anlage 2c für alle Studierenden, die das Modul Masterarbeit noch nicht abgeschlossen haben (bestanden/endgültig nicht bestanden). <sup>7</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der FPO BAMA Geow werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2027 angeboten. <sup>8</sup>Ab dem in Satz 7 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden die Prüfungen nach der im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung der FPO BAMA Geow ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 29. Juli 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 8. September 2022.

Erlangen, den 8. September 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 8. September 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. September 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. September 2022.